ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte der PANDAPLAN Werbeagentur KG (nachstehend „Agentur" genannt) mit ihren Auftraggebern (nachstehend „Kunden" genannt). Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen, abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert.
1.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch die Annahmeerklärung des von der Agentur unterbreiteten Angebots. Die Auftragserteilung kann vom Kunden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Angebots erklärt werden. Danach ist ist die Agentur nicht mehr an das Angebot gebunden.
1.3 Nach Auftragserteilung hat der Kunde ein Briefing anzufertigen, um seine Wünsche und Optionsausübungen auf der Basis des Angebots mitzuteilen. Bei mündlichen Briefings stellt die Agentur ein angepasstes Angebot zur Verfügung, welches verbindlicher Vertragsbestandteil wird, wenn der Kunde nicht umgehend widerspricht.
1.4 Im Rahmen einer Treuebindung verpflichtet sich die Agentur zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl von Lieferanten, Fremddienstleistern und Erfüllungsgehilfen im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und Erfolgsaussicht für das jeweilige Projekt.

2. Leistungsumfang des Vertrags, Leistungsänderungen, Ethischer Vorbehalt

2.1 Die vertraglich zugesicherten Leistungen entsprechen den aufgeführten Angebotspositionen. Zusatzleistungen und Autorenkorrekturen werden als Mehraufwand ausgewiesen und mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz abgerechnet. Fremdkosten, Einkäufe und Wareneinsätze werden in der Regel unter Bezugnahme auf die Originalbelege an den Kunden weiterberechnet. Die Agentur schuldet die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von z.B. Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc..
2.2 Dem Kunden werden im Rahmen des Kostenmanagements vor Beginn jeder Kosten verursachenden Fremdleistung (zum Beispiel Foto-Shooting, Druckaufträge, Programmierarbeiten etc.), die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind oder durch Dritte erbracht werden, jeweils vor Auslösen dieser Kosten entsprechende Kostenvoranschläge unterbreitet. Mit der Umsetzung wird die Agentur erst beginnen, wenn seitens des Auftraggebers eine Freigabe dafür vorliegt. Verzögerungen, die durch eine verspätete Kostenfreigabe verursacht werden, hat die Agentur nicht zu vertreten.
2.3 Der Kunde kann im laufenden Projekt Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs mit der Agentur vereinbaren. Ohne eine entsprechende Vereinbarung bleibt es bei den ursprünglichen Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten. Der Kunde kann den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile kompensieren, sofern dies der Agentur zuzumuten ist.
2.4 Maßgebliche Termine und Fristen sind im Auftrag festzulegen. Wird im Rahmen des Projektfortschrittes von einer Vertragspartei festgestellt, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, muss die andere Partei hierüber unverzüglich informiert werden.
2.5 Für den Fall, dass die Agentur im Projekt Aspekte erkennt, die nach ihrer Auffassung ethisch nicht vertretbar, dem Ansehen der Agentur schädlich oder rechtswidrig sind, ist sie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten abzurechnen.

3. Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Kunde wird die Agentur nach besten Kräften bei der Umsetzung der vereinbarten Leistungen unterstützen und insbesondere Konzeptentwürfe, Vorschläge, Design- oder Druckvorlagen zeitnah überprüfen und freigeben. Derartige Freigaben sind sodann verbindliche Ausgangsbasis für die weitere Arbeitsschritte der Agentur. Soweit Testphasen, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter mit ausreichender Entscheidungsbefugnis zur Teilnahme abstellen.
3.2 Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Das Material wird von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur im Rahmen erteilter Aufträge genutzt. Sofern eine Rückgabe der Unterlagen nicht ausdrücklich vereinbart ist, werden die Daten nach Projektabschluss archiviert oder vernichtet. Der Kunde wird sämtliche benötigten Text- und Bilddaten in digitaler Form zur Verfügung stellen.
3.3 Der Kunde ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung seiner IT-Infrastruktur und seiner Hosting- und Mailsserver-Lösungen selbst verantwortlich. Die Agentur übernimmt insoweit niemals die Systemverantwortung. Auch die Erreichbarkeit von Webseiten oder die Bereitstellung/ Verfügbarkeit eines Internetzugangs (Access-Providing) liegen nicht in der Verantwortung der Agentur. Bei Vertragsschluss tritt die Agentur sämtliche insoweit bestehenden Ansprüche aus dem Subunternehmervertrag gegen den entsprechenden Fremddienstleister an den Kunden im Voraus ab.
3.4 Der Kunde kann weitere Agenturen oder Dienstleister in einem beauftragten Projekt nur nach Rücksprache und im Einvernehmen hinzuziehen.

4. Vergütung

4.1 Es gilt die im Vertrag oder Angebot vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erbringen. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, kann die Agentur neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von 10 € pro Mahnstufe in Rechnung stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
4.2 Die Agentur ist berechtigt, Teilabrechnungen des kalkulierten Honorars und der Fremdkosten im Verhältnis des Projektfortschritts zu stellen. Teilleistungen müssen insoweit nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur erbracht sein.
4.3 Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und den vereinbarten Zeitplan nach Absprache verschieben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kunden kann die Agentur auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
4.4 Bei Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung durch den Kunden, verpflichtet er sich zur Vergütung der bis dahin erbrachten Agenturleistungen, mindestens jedoch zur Zahlung von 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Werke und Arbeiten nach Auftragsabbruch, -kündigung oder –verzögerung seitens des Kunden entfällt.
4.5 Bei Änderungen oder Erweiterungen des Projektumfangs werden die Vertragspartner eine sinngemäße Anpassung der vereinbarten Honorare vornehmen, die sich kalkulatorisch an der bereits vereinbarten Vergütungsregelung orientiert.
4.6 Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
4.7 Bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich die Agentur das Zurückhaltungsecht vor. Die durch ausgesetzte Produktionsaufträge entstehenden Kosten trägt der Kunde.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

5.1 Alle Risiken und Gefahren der Versendung gehen auf den Kunden über, sobald die Ware von der Agentur an das beauftragte Transportunternehmen übergeben worden ist.
5.2 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt wurden und wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 3 rechtzeitig erfüllt hat.

6. Vertraulichkeit

6.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter zu absoluter Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind.

7. Urheberrechte, Nutzungsrechte

7.1 Die im Rahmen eines Projekts von der Agentur oder Ihren Erfüllungsgehilfen erarbeiteten Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall möglicherweise nicht nachweisbar ist.
7.2 Die Agentur räumt dem Kunden für den vereinbarten Zweck und Umfang das einfache, zeitlich unbefristete Nutzungsrecht an den von von der Agentur gelieferten Werken ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Internationale Nutzungen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Sämtliche Nutzungsrechtsübertragungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung einer vollständigen Entrichtung der vereinbarten Agenturvergütung.
7.3 Grundsätzlich übergibt die Agentur ihre Arbeitsergebnisse nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und Vergütungsregelung.
7.4 Soweit Werke von Dritten (insbesondere Fotografen, Illustratoren, Fotomodellen, Webdesignern und sonstigen Kreativen) geschaffen werden, wird die Agentur dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dritten eingeholt und auf den Kunden übertragen werden.
7.5 Vorschläge und sonstige Mitwirkung des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei bei der Agentur.
7.6 Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren, den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren und sich im Impressum inkl. Verlinkung darstellen, sofern dadurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers offenbart werden.
7.7 Die Leistungen und Werke der Agentur dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder an Dritte veräußert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.
7.8 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die die Agentur nach billigem Ermessen festsetzen wird und die im Streitfall hinsichtlich ihrer Billigkeit vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

8. Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

8.1 Für Mängel der gelieferten Leistungen und Werke haftet die Agentur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung gilt unter Vollkaufleuten eine Frist von einem Jahr. Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die kaufmännische Rügepflicht des § 377 HGB.
8.2 Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
8.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden, sofern sie innerhalb der nach dem Stand der Technik üblichen Toleranzen liegen. Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
8.4 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. Die Agentur ist von ihrer Haftung freigestellt, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abtritt.
8.5 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Agentur gilt.
8.6 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, tritt die Agentur lediglich als Vermittler auf und übernimmt keine Haftung.
8.7 Die Haftung der Agentur für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei angemessen sicherer und regelmäßiger Backup-Regelung des Kunden eingetreten wäre, es sei denn, die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
8.8 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und des Urheberrechts verstoßen. Die Agentur ist verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Arbeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat. Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist die Agentur nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, Bilder, Texte, Signets und Markenhinweise auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
8.9 Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit der auf Werbemitteln und Medien publizierten Produkt- und Leistungshinweise des Kunden. Auch haftet die Agentur nicht für urheber- und markenrechtliche Verstöße der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe. Sollten Dritte die Agentur wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten einer vertragsgegenständlichen Agenturleistung resultieren, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur von jeglicher Haftung freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die ihr wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

9. Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialkasse

9.1 Urheberrechtliche Ansprüche Dritter, insbesondere von Verwertungsgesellschaften, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig vor Verwendung des Materials in Kenntnis setzen, wenn ein derartiger Anspruch erkennbar wird,. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften (z.B. die Gema) abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese gegen Nachweis (ggf. Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses) zu erstatten.
9.2 Der Kunde ist hiermit darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberatenden Bereich an nicht-juristische Personen, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht bei der Rechnung der Agentur in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und verantwortlich. Tritt die Agentur wegen dieser Abgabe in Vorlage, ist der Kunde verpflichtet, diese Kosten gegen Nachweis zu erstatten.

10. Media-Planung und Media-Durchführung

10.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung erledigt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Eine bestimmte Medialeistung oder Reichweite schuldet die Agentur dem Kunden dabei ausdrücklich nicht.
10.2 Die Agentur kann Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte bei der Media-Schaltung an den Kunden weitergeben oder zur Verrechnung von Agenturleistungen im Rahmen des Auftrags nutzen.
10.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen kann die Agentur Vorauszahlungen fordern und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vornehmen. Für Schalttermine, die durch einen verspäteten Zahlungseingang verpasst werden, entsteht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch gegen die Agentur.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unter Vollkaufleuten und juristischen Personen wird für alle Streitigkeiten der Sitz der Agentur als Gerichtsstand vereinbart.
11.3 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 01.01.2022